



Bescheinigung

über die Prüfung der Kapitaldeckung

gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO

im Rahmen der geplanten Umwandlung der

MLP AG, Wiesloch

in eine Societas Europaea (SE)



Bescheinigung

über die Prüfung der Kapitaldeckung

gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO

im Rahmen der geplanten Umwandlung der

MLP AG, Wiesloch

in eine Societas Europaea (SE)

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
B. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN	4
I. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
II. WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN	6
III. VERMÖGENSLAGE	7
IV. ERTRAGSLAGE	8
C. ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	9
I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	9
II. BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE UND -METHODEN	9
1. Einzelbewertung	10
2. Gesamtbewertung	11
D. KAPITAL UND RÜCKLAGEN I.S.D. ARTIKELS 37 ABS. 6 SE-VO	14
E. PRÜFUNG DER KAPITALDECKUNG	16
I. ERMITTLUNG DES NETTOVERMÖGENS	16
1. Einzelbewertung auf Grundlage des bilanziellen Nettovermögens	16
2. Gesamtbewertung anhand des Unternehmenswerts	19
3. Gesamtbewertung anhand des Börsenwerts	21
II. ERGEBNIS	22
F. BESCHEINIGUNG	23
 ANLAGEN	

ANLAGEN

Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG

Anlage A 1

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage A 2

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
CRR	Capital Requirements Regulation; Verordnung (EU) Nr. 575/2013
DCF-Verfahren	Discounted-Cashflow-Verfahren
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
EUR	Euro
f.	folgende
FAUB	Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft des IDW
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister Abteilung B
i. d. F.	in der Fassung
i. H. v.	in Höhe von
i. V. m.	in Verbindung mit
i. W.	im Wesentlichen
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW S 1	IDW-Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ (IDW S 1 i. d. F. 2008), Stand: 4. Juli 2016
IFRS	International Financial Reporting Standards
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
ISIN	International Securities Identification Number
KPMG	KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin
KWG	Kreditwesengesetz
Mio.	Million(en)
MLP	MLP AG, Wiesloch
Nr.	Nummer
rd.	Rund
Rz.	Randziffer
S.	Satz
SE	Societas Europaea (Europäische Aktiengesellschaft)
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 294 vom 10. November 2001

TEUR	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
vgl.	Vergleiche
XETRA	Exchange Electronic Trading
z. B.	zum Beispiel
Zweite Richtlinie	Zweite Richtlinie des Rates vom 13. Dezember 1976 (77/91/EWG), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 26 vom 31. Januar 1977

A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Auf Antrag des Vorstands der

MLP AG, Wiesloch,

- (im Folgenden „MLP“ oder „die Gesellschaft“) -

hat das Landgericht Mannheim mit Beschluss vom 30. März 2017 Herrn Volker Schmidt als unabhängigen Sachverständigen zur Erstellung einer Bescheinigung gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO¹ bestellt. Herr Volker Schmidt ist als Wirtschaftsprüfer bei der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig. Er handelt im Rahmen der Prüfung eigenverantwortlich und im eigenen Namen.

Anlass der Bescheinigung ist die beabsichtigte Umwandlung der MLP in eine Europäische Gesellschaft (so genannte „Societas Europaea“ oder kurz „SE“) gemäß Artikel 2 Abs. 4 SE-VO. Die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE soll der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 29. Juni 2017 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO ist von einem unabhängigen Sachverständigen in sinngemäßer Anwendung der Zweiten Richtlinie² zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Meine Untersuchungen fanden im Zeitraum 1. April bis 8. Mai 2017 in den Büros der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Hamburg, Frankfurt am Main und Düsseldorf statt.

Für die vorliegende Kapitaldeckungsprüfung wurden im Wesentlichen folgende Informationen der MLP herangezogen:

- Jahresabschlüsse der MLP AG und zusammengefasste Lageberichte der MLP AG und des MLP-Konzerns zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2016,
- Geschäftsberichte des MLP-Konzerns für die Jahre 2015 und 2016,
- Berichte der KPMG, Berlin über die Prüfung der Jahresabschlüsse und der zusammengefassten Lageberichte der MLP AG und des MLP-Konzerns zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2016, versehen mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk,

¹ Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 294 vom 10. November 2001.

² Zweite Richtlinie des Rates vom 13. Dezember 1976 (77/91/EWG), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 26 vom 31. Januar 1977.

- Berichte der KPMG, Berlin über die Prüfung der Konzernabschlüsse und der zusammengefassten Lageberichte der MLP AG und des MLP-Konzerns zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2016, versehen mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk,
- Handelsregisterauszug der MLP AG vom 24. April 2017,
- Umwandlungsplan der MLP AG vom 7. April 2017 (Urkunde des Notars Justizrat Dirk Oppelt mit Amtssitz in Wiesloch, Urkundenrolle Nr. B 1 UR 573 / 2017),
- Entwurf des Umwandlungsberichts der MLP AG in der Fassung vom 27. April 2017,
- Satzung der MLP AG vom 10. August 2015,
- Entwurf der Einladung zur Hauptversammlung der MLP AG am 29. Juni 2017 vom 19. April 2017 mit dem Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Umwandlung der MLP AG in eine Europäische Gesellschaft gemäß Beschluss des Vorstands und des Aufsichtsrats vom 14./15. März 2017,
- Verabschiedete Geschäftsplanung für den MLP-Konzern für die Geschäftsjahre 2017 bis 2020 vom 14. Dezember 2016 (im Folgenden „Konzernplanungsrechnung“),
- Interne Dokumentation der MLP AG zu den Ergebnissen der durchgeführten Werthaltigkeitstests gem. § 253 Abs. 3 HGB für die wesentlichen Finanzanlagen der MLP AG zum 31. Dezember 2016.

Ferner haben mir die von der MLP benannten Auskunftspersonen bereitwillig weitergehende Informationen erteilt.

Meine Untersuchungen erfolgten ausschließlich auf der Grundlage mir zur Verfügung gestellter Unterlagen und der mir erteilten Auskünfte. Mir oblag nicht die Verpflichtung, die mir zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen oder diese Informationen ihrerseits zum Gegenstand von Prüfungshandlungen zu machen.

Ich weise darauf hin, dass die vorstehend dargestellten Arbeiten weder eine Due Diligence noch eine Jahresabschlussprüfung entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen darstellen und ich daher keinen Bestätigungsvermerk in Bezug auf die in meiner schriftlichen Erläuterung dargestellten Finanz- und anderen Daten erteile.

Ebenso gebe ich keine gutachtliche Stellungnahme zum objektivierten Unternehmenswert gemäß des IDW Standards „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ i. d. F. 2008 (nachfolgend „IDW S 1“) ab. Gleichwohl habe ich mich bei der vorgenommenen Gesamtbewertung der Gesellschaft an den Grundsätzen und den methodischen Vorgaben des IDW S 1 orientiert.

Dieser Auftrag umfasst darüber hinaus auch keine Stellungnahmen zu rechtlichen oder steuerlichen Sachverhalten der Gesellschaft. Meine Arbeit hat sich nicht auf die Untersuchung wichtiger Verträge der Gesellschaft erstreckt.

Die einzelnen Prüfungshandlungen habe ich in Übereinstimmung mit meinen berufsständischen Grundsätzen durchgeführt und auf den erforderlichen Umfang beschränkt. MLP hat mir in einer Vollständigkeitserklärung vom 8. Mai 2017 bestätigt, dass mir nach bestem Wissen und Gewissen alle zur Durchführung meiner Arbeiten erforderlichen Bücher und Schriften einschließlich aller schriftlichen Vereinbarungen, Vermerke und Aufzeichnungen vollständig und richtig zur Verfügung gestellt wurden und dass mir von allen Tatsachen, die für die Durchführung meiner Arbeiten von Bedeutung sein könnten, jedoch aus den Büchern und Schriften nicht erkennbar sind, vollständig und wahrheitsgemäß Kenntnis gegeben wurde. Ferner hat MLP mir gegenüber am 8. Mai 2017 versichert, dass bis zum Tag der Hauptversammlung am 29. Juni 2017 keine Maßnahmen geplant und Ereignisse absehbar sind, welche die wirtschaftliche Situation der MLP-Gruppe in wesentlichem Umfang nachteilig beeinflussen könnten.

Meine Verantwortlichkeit für die Prüfung der Kapitaldeckung bestimmt sich - auch im Verhältnis zu Dritten - nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO i. V. m. § 60 i. V. m. § 11 Abs. 2 UmwG i. V. m. § 323 HGB. Ergänzend zu § 323 HGB sind die als Anlage beigefügten „Besondere Auftragsbedingungen der BDO AG“ (BAB) in der Fassung vom 1. Juli 2015 (Anlage A 1) und die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ (AAB) in der Fassung vom 1. Januar 2002 (Anlage A 2) maßgeblich.

Diese Bescheinigung ist ausschließlich für Zwecke der Information des Vorstands und des Aufsichtsrats der MLP AG und der Zurverfügungstellung an die Aktionäre ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung am 29. Juni 2017 im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE sowie zur Einreichung beim Registergericht bestimmt. Die Bescheinigung darf ohne meine vorherige schriftliche Zustimmung nicht für andere Zwecke verwendet oder an sonstige Dritte weitergegeben werden. Für eine darüber hinausgehende Weitergabe meines Berichts sind die Regelungen der Ziffer 7 der AAB und Ziffer 5 der BAB maßgeblich.

Die im Folgenden dargelegten Werte und Bewertungsschritte sind EDV-technisch ermittelt. Die Darstellung von Werten und Berechnungen erfolgt mittels gerundeter Zahlen, weshalb sich Rundungsdifferenzen ergeben können. Aus diesem Grund kann auch die Addition der Tabellenwerte zu Abweichungen bei den ausgewiesenen Zwischen- und Gesamtsummen führen.

B. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

I. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Gesellschaft ist unter der Firma „MLP AG“ mit Sitz in Wiesloch unter HRB 332697 beim Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

Das **Grundkapital** der Gesellschaft in Höhe von EUR 109.334.686,00 ist in 109.334.686 auf den Inhaber lautende Stammstückaktien mit einem rechnerischen Nennwert von EUR 1,00 eingeteilt. MLP verfügt über ein weiteres genehmigtes Kapital von EUR 20.543.052,00.

Der Vorstand der MLP ist gemäß eines Beschlusses der Hauptversammlung vom 6. Juni 2013 bis zum 5. Juni 2018 ermächtigt, durch ein- oder mehrmaligen Rückkauf Aktien der Gesellschaft mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 10.787.773,00 mit der Maßgabe zu erwerben, dass auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen.

Das **Geschäftsjahr** entspricht dem Kalenderjahr.

Organe der MLP sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Die derzeit gültige Satzung datiert vom 10. August 2015. Gegenstand der Gesellschaft ist die Leitung einer Unternehmensgruppe, die in den Bereichen der Beratung und der Vermittlung von Finanz- und ähnlichen Dienstleistungen aller Art tätig ist.

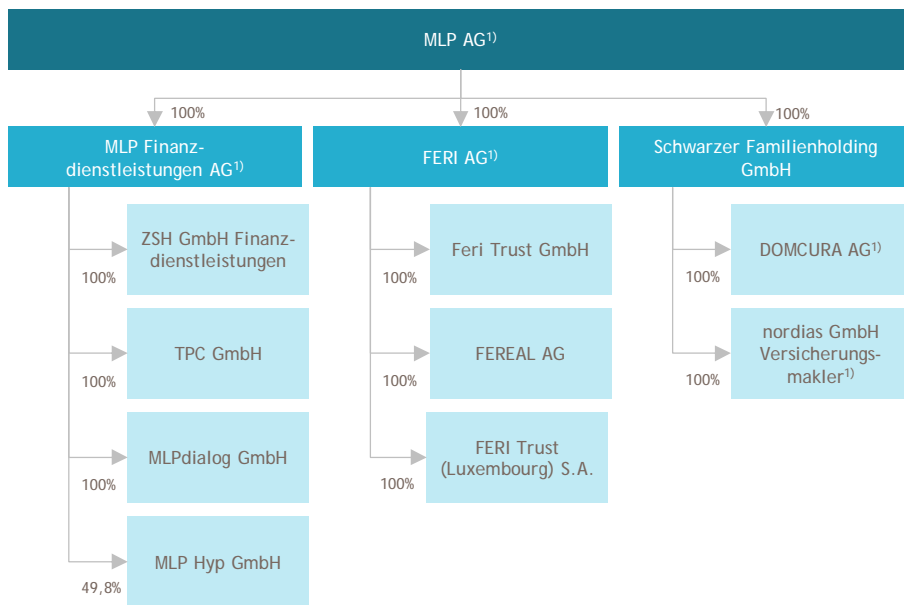
Die Gesellschaft ist berechtigt, sich im Rahmen des vorstehend beschriebenen Gegenstands insbesondere an solchen Gesellschaften zu beteiligen, die das aktive und passive Versicherungsgeschäft, die Vermögensverwaltung, die Vermögensanlage und Bankgeschäfte betreiben, Immobilienmaklergeschäfte tätigen sowie die Beratung, die Entwicklung und den Vertrieb von Dienstleistungen aller Art, insbesondere Finanzdienstleistungen und vergleichbare Dienstleistungen und von Produkten des Bereichs der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) durchführen. Sie ist jedoch nicht berechtigt, Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen i. S. v. § 1 Abs. 1 und Abs. 1a KWG oder Versicherungsgeschäfte i. S. v. § 1 Abs. 1 VAG selbst zu betreiben.

Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder diesem unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder veräußern. Sie kann solche Unternehmen ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen. Sie kann ihre Tätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben oder

ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen und sich selbst auf die Leitung und Verwaltung ihrer verbundenen Unternehmen beschränken.

Die Aktien der MLP wurden erstmals am 15. Juni 1988 am geregelten Markt der Stuttgarter Wertpapierbörse gehandelt. Inzwischen sind die Aktien der MLP (ISIN DE0006569908) u. a. an den Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main (Xetra und Parkett), Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart zum Handel zugelassen.

Die Gesellschaft verfügte zum 31. Dezember 2016 über eine Vielzahl an direkten und indirekten Beteiligungen im In- und Ausland. Das nachfolgende Schaubild gibt einen Überblick über die wesentlichen Gesellschaften des MLP-Konzerns gem. Vorgaben der IFRS zum 31. Dezember 2016 (im Folgenden „MLP-Gruppe“):



¹⁾ Und weitere direkte und indirekte Tochtergesellschaften

Quelle: Unternehmensinformationen

II. WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

Die MLP-Gruppe berät sowohl Privatkunden als auch Firmen und institutionelle Investoren in sämtlichen Finanzfragen. Geographischer Schwerpunkt ist die Bundesrepublik Deutschland. Hierbei tritt die MLP-Gruppe unter den nachfolgend dargestellten vier Marken auf:

- **MLP, Wiesloch**
Unter der Marke MLP betreut die MLP Finanzdienstleistungen AG Privatkunden als Versicherungsmakler in allen Finanzfragen von der Altersvorsorge und dem Vermögensmanagement über die Kranken- und Sachversicherung bis hin zur Finanzierung, Immobilienvermittlung und zum Bankgeschäft. Das Unternehmen wird als Kreditinstitut von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn und Frankfurt am Main, beaufsichtigt und stellt das übergeordnete Unternehmen der aufsichtsrechtlichen Finanzholding-Gruppe dar.
- **FERI, Bad Homburg**
Bei der Feri-Gruppe handelt es sich um ein Investmenthaus, das Dienstleistungen in den Bereichen Investment Management, Investment Consulting und Investment Research für institutionelle Investoren und große Privatvermögen anbietet.
- **DOMCURA, Kiel**
Der Fokus der im Jahr 2015 akquirierten DOMCURA-Gruppe als Assekurateur liegt auf privaten und gewerblichen Sachversicherungen. Zudem zählen zur DOMCURA-Gruppe Spezialmakler für Gewerbe- und Industrieversicherungen.
- **TPC, Hamburg**
Bei der TPC handelt es sich um einen Spezialisten im betrieblichen Vorsorgemanagement für mittelständische Unternehmen und die Arbeitgeber von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten, Medizinern und Architekten.

In der MLP-Gruppe fungiert die MLP AG als Konzernholding und übernimmt zentrale Steuerungsaufgaben. Die Gesellschaft ist nicht im operativen Kundengeschäft tätig.

Im Geschäftsjahr 2016 beschäftigte die MLP-Gruppe durchschnittlich 1.768 Mitarbeiter¹. Darüber hinaus waren 1.940 Berater als selbständige Handelsvertreter in 146 Geschäftsstellen für die Gesellschaft tätig.

¹ Die Anzahl der Arbeitnehmer nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 SE-Beteiligungsgesetzes belief sich auf 1.923 Arbeitnehmer zum Jahresende 2016.

III. VERMÖGENSLAGE

Nachfolgend ist die Vermögenslage der MLP zu den Bilanzstichtagen 31. Dezember 2015 und 2016 gemäß den geprüften handelsrechtlichen Jahresabschlüssen dargestellt:

MLP AG		
Bilanz		
in TEUR	31.12.2015	31.12.2016
Sachanlagen	42.061	36.314
Finanzanlagen	248.038	258.038
Anlagevermögen	290.098	294.351
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	36.495	24.134
Sonstige Vermögensgegenstände	15.096	12.213
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	63.220	79.713
Umlaufvermögen	114.812	116.060
Rechnungsabgrenzungsposten	136	178
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	1.674	2.740
Summe Aktiva	406.720	413.329
Gezeichnetes Kapital	109.335	109.335
Kapitalrücklage	139.068	139.068
Gewinnrücklagen	123.601	126.041
Bilanzgewinn	15.569	18.228
Eigenkapital	387.573	392.672
Rückstellungen	16.128	17.080
Verbindlichkeiten	3.020	3.577
Summe Passiva	406.720	413.329

Quelle: Unternehmensinformationen

Die Finanzanlagen der Gesellschaft umfassen als größter Posten innerhalb der Aktiva (62 % der Bilanzsumme) insbesondere die Buchwerte der verbundenen Unternehmen MLP Finanzdienstleistungen AG (EUR 109,0 Mio.) und FERI AG (EUR 118,1 Mio.).

Der Kassenbestand enthält zum 31. Dezember 2016 ein Festgeld über EUR 55,0 Mio.

IV. ERTRAGSLAGE

Die Ertragslage der MLP für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 stellt sich gemäß den geprüften handelsrechtlichen Jahresabschlüssen der Gesellschaft wie folgt dar:

MLP AG		
Gewinn- und Verlustrechnung		
in TEUR	2015	2016
Umsatzerlöse	-	5.669
Sonstige betriebliche Erträge	10.995	12.336
Personalaufwand	-6.443	-3.997
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-3.808	-3.749
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-9.687	-10.571
Ergebnis der betrieblichen Geschäftstätigkeit	-8.944	-311
Erträge aus Ergebnisabführungsverträgen	36.301	23.568
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	286	172
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.898	-1.025
Finanzergebnis	33.688	22.715
Außerordentliches Ergebnis ¹⁾	-231	-
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-8.806	-4.041
Sonstige Steuern	-138	-144
Jahresüberschuss	15.569	18.219
Bilanzgewinn Vorjahr	18.339	15.569
Dividendenausschüttung	-18.339	-13.120
Einstellungen in andere Gewinnrücklagen	0	-2.440
Entnahmen aus anderen Gewinnrücklagen	0	0
Bilanzgewinn	15.569	18.228

¹⁾ Angabe entfällt mit Einführung des BilRUG ab 1. Januar 2016.

Quelle: Unternehmensinformationen

Die MLP ist als Holdingunternehmen nicht operativ tätig. Positive Ergebnisbeiträge werden daher im Wesentlichen in Form von Erträgen aus Ergebnisabführungsverträgen (insbesondere von der MLP Finanzdienstleistungen AG) erzielt. Daneben generiert die MLP sonstige betriebliche Erträge und aufgrund der Neudefinition der Umsatzerlöse durch das zum 1. Januar 2016 in Kraft getretene Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) seit dem Jahr 2016 auch Umsatzerlöse. Die Umsatzerlöse enthalten Erträge aus der Vermietung von Gebäuden an verbundene Unternehmen, welche in 2015 in den sonstigen betrieblichen Erträgen enthalten waren.

Vorstand und Aufsichtsrat der MLP werden der Hauptversammlung am 29. Juni 2017 vorschlagen, vom Bilanzgewinn des Jahres 2016 einen Betrag von EUR 8,7 Mio. an die Aktionäre auszuschütten und EUR 9,5 Mio. in die Gewinnrücklagen einzustellen.

C. ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die beabsichtigte Umwandlung der MLP AG in eine Societas Europaea (SE) soll nach Maßgabe der Artikel 2 Abs. 4 SE-VO und Artikel 37 Abs. 1 SE-VO erfolgen. Die Umwandlung der Aktiengesellschaft hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge (Artikel 37 Abs. 2 SE-VO).

Zur Umwandlung in eine SE hat die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen zu verfügen (Artikel 37 Abs. 6 SE-VO). Diese Kapitaldeckung ist gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO durch einen Sachverständigen zu bescheinigen. Bei der Erstellung der Bescheinigung über die Kapitaldeckung hat der Sachverständige gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO die Zweite Richtlinie zu berücksichtigen. Diese bestimmt in Artikel 13, dass bei der Umwandlung einer Gesellschaft einer anderen Rechtsform in eine SE die gleichen Vorschriften, insbesondere die gleichen Anforderungen zur Kapitalaufbringung, gelten sollen wie bei der Gründung einer Aktiengesellschaft und der damit verbundenen Einlagen. Die Zweite Richtlinie regelt darüber hinaus in Artikel 10 Abs. 2 den Mindestumfang des Sachverständigenberichts. Dementsprechend muss dieser mindestens jede Einlage beschreiben, die angewandten Bewertungsverfahren nennen und angeben, ob die auf Grundlage der angewandten Bewertungsverfahren ermittelten Werte mindestens dem Wert der hierfür ausgegebenen Aktien entsprechen.

Über Artikel 5 SE-VO, Artikel 10 SE-VO und Artikel 15 SE-VO finden auch die Vorschriften des AktG und des UmwG, insbesondere zur Kapitalaufbringung und zur Ermittlung der Nettovermögenswerte der Gesellschaft, grundsätzlich Anwendung. Für den Formwechsel von Aktiengesellschaften erfasst dieser Verweis daher nach nationalem Recht sowohl das Recht des Formwechsels (§§ 190 ff., 226 f., §§ 238 ff. UmwG) als auch über § 197 UmwG das Gründungsrecht der Aktiengesellschaft (§§ 23 ff. AktG).

II. BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE UND -METHODEN

Die Formulierung „Nettovermögenswerte“ des Artikels 37 SE-VO deutet darauf hin, dass für die Ermittlung des zu bescheinigenden Nettovermögens eine Einzelbewertung der Vermögensgegenstände und Schulden vorzunehmen ist. Gleichwohl kann - da Gegenstand der Betrachtung letztendlich das Unternehmen MLP ist - das zu bescheinigende Nettovermögen, im Sinne einer ökonomischen Betrachtung, auch über einen Gesamtbewertungsansatz unterlegt werden.

1. Einzelbewertung

Im Rahmen der Ermittlung des Nettovermögens der Gesellschaft darf gemäß Artikel 7 der Zweiten Richtlinie das Kapital nur aus Vermögensgegenständen bestehen, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist (siehe auch § 27 Abs. 2 AktG).

Maßgeblich für die Einzelbewertung sind die „wirklichen Werte“ der Vermögenswerte und Schulden (vgl. Schwarz, Kommentar SE-VO, 1. Aufl. 2006, Art. 37 Rz. 44), welche als Verkehrswerte zu interpretieren sind (vgl. Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE Kommentar, 2. Aufl. 2015, Art. 37 Rz. 40).

Als Ausgangspunkt für die Ermittlung des Nettovermögens kann ein gemäß § 242 HGB erstellter Jahresabschluss herangezogen werden. Die nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellte Bilanz umfasst grundsätzlich alle Vermögensgegenstände und Schulden. Vermögensgegenstände, die unter das Aktivierungsverbot gemäß § 248 HGB (z. B. selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten) fallen, werden nicht berücksichtigt. Weiterhin ist zu beachten, dass aufgrund der engen Definition des Vermögensgegenstandes im Handelsrecht, das tatsächliche Vermögen der Gesellschaft nicht vollständig in der Bilanz aufgeführt wird. Schulden sind gemäß Gesetz vollständig anzusetzen. Insgesamt erfolgt ein tendenziell vorsichtiger Ansatz des bilanziellen Vermögens gemäß HGB.

Gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB sind im Jahresabschluss ausgewiesene Vermögensgegenstände und Schulden vorsichtig zu bewerten (sog. Vorsichtsprinzip). Dabei sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlusstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen findet das Niederstwertprinzip gemäß § 253 Abs. 3 und 4 HGB Anwendung. Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind entsprechend bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen auf die fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten vorzunehmen. Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 255 HGB definiert. Bei Finanzanlagen können gemäß § 253 Abs. 3 HGB außerplanmäßige Abschreibungen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens gilt gemäß § 253 Abs. 4 HGB das strenge Niederstwertprinzip. Die handelsbilanziellen Wertansätze der Aktiva stellen vor diesem Hintergrund eine Wertuntergrenze für die Summe der Verkehrswerte der Vermögensgegenstände dar.

Schulden sind gemäß § 253 Abs. 1 HGB zu ihrem Erfüllungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind grundsätzlich mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen (§ 253 Abs. 2 HGB). Bei Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen ist von einem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre auszugehen. Alternativ kann für solche und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren abgezinst werden. Für die Bewertung von Verbindlichkeits- und für Drohverlustrückstellungen gilt das Höchstwertprinzip

(vgl. Beck'scher Bilanz-Kommentar, 10. Aufl. 2016, § 253 HGB Rz. 152). Der Buchwert der jeweils angesetzten Schuldposition entspricht somit mindestens dem Verkehrswert.

Gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB sind Vermögensgegenstände und Schulden zudem einzeln zu bewerten (sog. Einzelbewertungsgrundsatz). Eine Durchbrechung des Vorsichtsprinzips durch Saldierung von Vermögensgegenständen und Schulden bzw. von Wertsteigerungen und Wertminderungen ist daher nicht möglich.

Im Ergebnis stellt das auf Grundlage eines nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschlusses abgeleitete Nettovermögen eine Wertuntergrenze dar. Sofern dieses bereits ausreicht, um das zu bescheinigende Nettovermögen abzudecken, ist eine Ermittlung der Verkehrswerte von Vermögensgegenständen und Schulden nicht zwingend erforderlich. Dies gilt auch für Ansatz und Bewertung nicht bilanzierter Vermögenswerte.

Vor diesem Hintergrund habe ich in Kapitel E.I.1 eine Prüfung der Kapitaldeckung durch das handelsrechtliche Buchvermögen vorgenommen.

2. Gesamtbewertung

Eine Unterlegung des zu bescheinigenden Nettovermögens kann im Sinne einer ökonomischen Betrachtung ergänzend auch über eine Gesamtbewertung erfolgen (vgl. Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts Bd. IV, 4. Aufl. 2015, § 84 Rz. 64).

Im vorliegenden Fall ist das zu bescheinigende Nettovermögen bereits bei einer Einzelbewertung der Vermögensgegenstände gedeckt, siehe Kapitel E.I.1. Daher habe ich in Kapitel E.I.2 ergänzend lediglich eine überschlägige Gesamtbewertung nach berufsständischen Grundsätzen sowie in Kapitel E.I.3 eine ergänzende Analyse der Marktkapitalisierung vorgenommen.

Die Gesamtbewertung nach berufsständischen Grundsätzen orientiert sich an den heute in Theorie und Praxis als gesichert geltenden berufsständischen Grundsätzen und Methoden zur Bewertung von Unternehmen, die ihren Niederschlag in der Fachliteratur und in den Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (nachfolgend „IDW“), dort insbesondere im IDW S 1, gefunden haben. Gemäß IDW S 1 bestimmt sich der Wert eines Unternehmens aus den zukünftigen finanziellen Zuflüssen, welche ein Unternehmen auf Grund seiner am Bewertungsstichtag vorhandenen materiellen Substanz, seiner Innovationskraft, seiner Marktstellung und Produkte, seiner Organisation und seines Managements für seine Anteilseigner erwirtschaften kann (Zukunftserfolgswert).

Die Ermittlung des Unternehmenswerts als Zukunftserfolgswert kann gemäß den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des IDW nach dem Ertragswert- oder dem Discounted Cashflow-Verfahren erfolgen. Beide Bewertungsverfahren basieren auf dem gleichen investitionstheoretischen Fundament, bei welchem prognostizierte Einnahmen- bzw. Ertragsüberschüsse auf den Bewertungsstichtag abgezinst werden. Sie stellen daher grundsätzlich gleichwertige Verfahren dar und führen unter gleichen Bewertungsannahmen zu identischen Ergebnissen. Im vorliegenden Fall erfolgte eine Bewertung der MLP nach dem von der Rechtsprechung in Deutschland anerkannten Ertragswertverfahren.

Der Ertragswert eines Unternehmens errechnet sich als Summe der Barwerte aller finanziellen Überschüsse, die den Gesellschaftern in der auf den Bewertungsstichtag folgenden Zukunft zufließen werden, wobei die zukünftigen Fremdkapitalkosten bei Ermittlung der finanziellen Überschüsse abzuziehen sind (Netto-Kapitalisierung). Die Prognose der künftigen Einnahmen- bzw. Ertragsüberschüsse ist daher das zentrale Element bei der Ermittlung des Zukunftserfolgswerts. Hierbei sind die den Anteilseignern zukünftig zufließenden Überschüsse unter Berücksichtigung der zukünftigen Ausschüttungs- bzw. Entnahmepolitik sowie unter Berücksichtigung der Verwendungsmöglichkeiten für thesaurierte Ertragsüberschüsse zu ermitteln.

Die künftigen Einnahmen- bzw. Ertragsüberschüsse sind mit Hilfe eines geeigneten Kapitalisierungszinssatzes auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Als Orientierungsgröße für den Kapitalisierungszinssatz ist nach IDW S 1 die Rendite des öffentlichen Kapitalmarktes heranzuziehen. Der Kapitalisierungszinssatz ist so festzulegen, dass die Ergebnisse aus dem Bewertungsobjekt und dem Vergleichsobjekt (Kapitalmarkt) hinsichtlich Ertrags- und Geldwertsicherheit sowie Fristigkeit und Besteuerung gleichwertig sind.

Aufgrund der Wertrelevanz der persönlichen Einkommensteuern sind zur Ermittlung objektiver Unternehmenswerte gemäß IDW S 1 anlassbezogene Typisierungen der steuerlichen Verhältnisse der Anteilseigner vorzunehmen. Bei gesetzlichen und vertraglichen Bewertungsanlässen i. S. d. IDW S 1 werden hierbei im Einklang mit der langjährigen Bewertungspraxis und der deutschen Rechtsprechung die steuerlichen Verhältnisse einer inländischen, unbeschränkt steuerpflichtigen Person zu Grunde gelegt. Hierzu sind sachgerechte Annahmen über die persönliche Besteuerung der Nettoeinnahmen aus dem Bewertungsobjekt und der Alternativanlage zu treffen.

Im Zukunftserfolgswert findet nur das betriebsnotwendige Vermögen des Unternehmens eine angemessene Berücksichtigung. Neben dem betriebsnotwendigen Vermögen verfügt ein Unternehmen häufig über nicht betriebsnotwendiges Vermögen. Als nicht betriebsnotwendiges Vermögen werden Vermögensgegenstände bezeichnet, die einzeln veräußert werden können, ohne die Fortführung des Unternehmens zu beeinträchtigen (funktionales Abgrenzungskriterium). Bei der Bewertung des gesamten Unternehmens zum Zukunftserfolgswert müssen daher die nicht betriebsnotwendigen Vermögensgegenstände einschließlich der dazugehörigen Schulden unter Berücksichtigung ihrer bestmöglichen Verwertung und unter Berücksichtigung der Verwendung freigesetzter Mittel gesondert bewertet werden. Sie sind außerhalb der Bewertung der betriebsnotwendigen Unternehmensteile gesondert mit den aus der Einzelveräußerung erzielbaren Nettoerlösen anzusetzen und in den Unternehmenswert einzubeziehen.

Das nach IDW S 1 vorgesehene Stichtagsprinzip bedingt, dass der Bewertung die Erkenntnisse und Rahmenbedingungen zugrunde zu legen sind, die am Bewertungsstichtag vorliegen oder deren „Wurzel“ in der Zeit vor dem Bewertungsstichtag gelegt wurde.

Erweist es sich gegenüber der Unternehmensfortführung insgesamt als vorteilhafter, die einzelnen Vermögensteile des Unternehmens gesondert zu veräußern, so ist die Summe der dadurch erzielbaren Nettoerlöse - der Liquidationswert - zu berücksichtigen. Da meine Bewertung im vorliegen-

den Fall unter der Prämisse einer unbefristeten Fortführung erfolgte und keine Anhaltspunkte darüber vorlagen, die auf einen im Verhältnis zu dem Ertragswert höheren Liquidationswert hindeuten, wurde ein Liquidationswert nicht ermittelt.

Dem Substanzwert als (Netto-) Rekonstruktions- oder Wiederbeschaffungswert aller im Unternehmen vorhandenen Vermögensgegenstände (und Schulden) fällt durch den fehlenden direkten Bezug zu den künftigen finanziellen Überschüssen keine eigenständige Bedeutung zu. Auf eine Ermittlung des Substanzwerts habe ich daher verzichtet.

D. KAPITAL UND RÜCKLAGEN I.S.D. ARTIKELS 37 ABS. 6 SE-VO

Unter „Kapital“ gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO ist das Grundkapital der zu gründenden SE zu verstehen. Die „nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen“ umfassen insbesondere die gesetzliche Rücklage nach § 272 Abs. 3 Satz 2 HGB (§ 150 Abs. 1 und Abs. 2 AktG) und die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB (§ 150 Abs. 3 und Abs. 4 AktG) sowie die ggf. aufgrund der Inanspruchnahme von handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften ausschüttungsgesperrten Beträge.

Gemäß dem geprüften Jahresabschluss setzt sich das Eigenkapital der MLP zum 31. Dezember 2016 wie folgt zusammen:

MLP AG	
Eigenkapital gemäß HGB	
in TEUR	31.12.2016
Gezeichnetes Kapital	109.335
Kapitalrücklage	139.068
Gewinnrücklagen	126.041
Bilanzgewinn	18.228
Eigenkapital	392.672

Quelle: Unternehmensinformationen

Das Grundkapital gemäß § 4 der derzeit gültigen Satzung vom 10. August 2015 der MLP beträgt TEUR 109.335 (im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 ausgewiesen als gezeichnetes Kapital). Es ist vollständig eingezahlt.

Gemäß Satzung der MLP ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 5. Juni 2019 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 20.543.052 zu erhöhen. Nach Angaben der Gesellschaft ist eine Kapitalerhöhung aus diesem genehmigten Kapital derzeit nicht geplant.

Der Vorstand der MLP ist zudem zum ein- oder mehrmaligen Rückkauf von Aktien der Gesellschaft mit einem auf diese entfallenden anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 10.787.773 bis zum 5. Juni 2018 sowie zur Verwendung eigener Aktien ermächtigt. Grundlage hierfür ist ein Beschluss der Hauptversammlung vom 6. Juni 2013.

Im Rahmen der Hauptversammlung am 29. Juni 2017 soll nach dem Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats eine vergleichbare Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien beschlossen werden, die die Ermächtigung vom 6. Juni 2013 ersetzen soll und die eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bis zum 28. Juni 2022 vorsieht. Die Gesellschaft plant, dass aufgrund dieser Ermächtigung zurückgekaufte Aktien im Rahmen eines Incentivierungs-Programms

nach Maßgabe der Programmbedingungen von bestimmten MLP-Beratern und Geschäftsstellenleitern als Handelsvertreter bei Erreichung festgelegter Erfolgsparameter ohne weitere Gegenleistung erworben werden. Ein darüber hinausgehender Ruckerwerb eigener Aktien ist nach Angabe der Gesellschaft derzeit nicht geplant.

Zum 31. Dezember 2016 bestanden nicht ausschüttungsfähige Rücklagen in Form der Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 HGB i. H. v. TEUR 139.068. Die gesetzliche Rücklage (§ 150 AktG) als Teil der Gewinnrücklagen beträgt zum 31. Dezember 2016 TEUR 3.097.

Die Gewinnrücklagen sind in Höhe von TEUR 2.615 nach § 253 Abs. 6 HGB ausschüttungsgesperrt. Weitere gesetzliche Ausschüttungsbeschränkungen lagen zum 31. Dezember 2016 nicht vor.

Bestimmungen zur Bildung von Rücklagen mit einer Beschränkung der Ausschüttung sind in der Satzung der MLP nicht enthalten.

Nachfolgend ist das Kapital gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO zum 31. Dezember 2016 dargestellt:

MLP AG	
Kapital gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO	
in TEUR	31.12.2016
Gezeichnetes Kapital	109.335
Nicht ausschüttungsfähige Rücklagen kraft Gesetz (Kapitalrücklage)	139.068
Nicht ausschüttungsfähige Rücklagen kraft Gesetz (gesetzl. Rücklage)	3.097
Ausschüttungsgesperrte Gewinnrücklagen	2.615
Nicht ausschüttungsfähige Rücklagen kraft Statut	0
Kapital gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO	254.115

Quellen: Unternehmensinformationen, Eigene Analysen

Im Rahmen meiner Prüfung habe ich etwaige Veränderungen des Kapitals gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO zwischen dem 31. Dezember 2016 und dem heutigen Tage untersucht. Auf Grundlage der mir vorgelegten Nachweise und der mir gegebenen Auskünfte ergaben sich im genannten Zeitraum keine Veränderungen.

Demnach war zu prüfen, ob die formwechselnde MLP AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe von insgesamt TEUR 254.115 verfügt.

E. PRÜFUNG DER KAPITALDECKUNG

I. ERMITTLUNG DES NETTOVERMÖGENS

1. Einzelbewertung auf Grundlage des bilanziellen Nettovermögens

Ausgangspunkt meiner Ermittlung des Nettovermögens ist die in Kapitel C.II.1 beschriebene Einzelbewertung auf Grundlage des geprüften Jahresabschlusses der MLP gemäß HGB zum 31. Dezember 2016.

Die Ermittlung des Nettovermögens der MLP zum 31. Dezember 2016 ist nachfolgend dargestellt:

MLP AG	
Bilanzielles Nettovermögen	
in TEUR	31.12.2016
Sachanlagen	36.314
Finanzanlagen	258.038
Anlagevermögen	294.351
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	24.134
Sonstige Vermögensgegenstände	12.213
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	79.713
Umlaufvermögen	116.060
Rechnungsabgrenzungsposten	178
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	2.740
Summe bilanzielle Vermögensgegenstände	413.329
Rückstellungen	-17.080
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-581
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	-2.120
Sonstige Verbindlichkeiten	-876
Verbindlichkeiten	-3.577
Rechnungsabgrenzungsposten	0
Summe bilanzielle Schulden	-20.657
Nicht passivierte Pensionsrückstellungen (Artikel 67 Abs. 1 S. 1 EGHGB)	-1.849
Bilanzielles Nettovermögen	390.823

Quellen: Unternehmensinformationen, Eigene Analysen

Die Vermögensgegenstände und Schulden der Gesellschaft wurden im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 entsprechend der nachfolgend dargestellten Grundsätze bewertet:

Die Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen, die entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer vorgenommen werden. Sofern der niedrigere beizulegende Wert am Abschlussstichtag dauerhaft unterhalb des Buchwertes lag, wurden außerplanmäßige Abschreibungen auf die Vermögensgegenstände vorgenommen.

Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Netto-Einzelwert von EUR 150 wurden im Jahr des Zugangs vollständig als Aufwand erfasst. Anlagegüter mit einem Netto-Einzelwert von mehr als EUR 150 bis EUR 1.000 wurden im Jahr des Zugangs in einem Sammelposten zusammengefasst und einheitlich über fünf Jahre abgeschrieben.

Die unter den Finanzanlagen ausgewiesenen Anteile an verbundenen Unternehmen wurden zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet. Bei der Werthaltigkeitsüberprüfung der Anteile an verbundenen Unternehmen der MLP für das Geschäftsjahr 2016 wurde der jeweilige Beteiligungsbuchwert durch den entsprechenden beizulegenden Zeitwert übertroffen. Die beizulegenden Zeitwerte der Anteile an verbundenen Unternehmen wurden durch MLP mittels des Discounted Cashflow-Verfahrens ermittelt. Im Rahmen meiner Arbeiten habe ich die mir überlassenen internen Dokumentationen der MLP zu den Werthaltigkeitstests hinsichtlich der zugrunde gelegten Prämissen untersucht, kritisch gewürdigt und für insgesamt nachvollziehbar befunden.

Am 21. Februar 2017 hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft einer vom Vorstand beschlossenen Änderung der Konzernstruktur zugestimmt. Diese umfasst insbesondere eine Änderung des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises sowie gesellschaftsrechtliche Änderungen auf Ebene der MLP und der MLP Finanzdienstleistungen AG. Im Rahmen dieser gesellschaftsrechtlichen Änderungen soll das sonstige Makler- und Beratungsgeschäft vom regulierten Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäft der MLP Finanzdienstleistungen AG getrennt und in einer zweiten Gesellschaft konzentriert werden. Die möglichen Auswirkungen dieser geplanten Änderung der Konzernstruktur auf den Wert der Finanzanlagen habe ich auf Basis der vorgelegten Unterlagen und Erläuterungen von MLP sowie anhand eigener überschlägiger Berechnungen untersucht.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert bzw. zum Barwert bilanziert. Bei der Bewertung der Forderungen wird risikobehafteten Posten durch Einzel- und Pauschalwertberichtigungen Rechnung getragen.

Der Ansatz des Kassenbestandes und der Guthaben bei Kreditinstituten erfolgt zum Nennwert.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Ermittlung des Erfüllungsbetrages der Pensionsverpflichtungen erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung der "Richttafeln 2005 G" von Prof. Dr. Klaus Heubeck.

MLP nimmt das Wahlrecht nach Art. 67 Abs. 1 S. 1 EGHGB in Anspruch und verteilt den aus der Änderung der Rückstellungsbilanzierung im Rahmen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes ent-

standenen Zuführungsbetrag gleichmäßig über den Höchstzeitraum von 15 Jahren. Die entsprechend nicht passivierten Pensionsrückstellungen haben zum 31. Dezember 2016 TEUR 1.849 betragen. Diese habe ich im Rahmen der Ermittlung des Nettovermögens über die bereits ausgewiesenen Pensionsrückstellungen in Höhe von TEUR 10.760 hinaus ergänzend berücksichtigt.

Vermögensgegenstände, die ausschließlich der Erfüllung von Altersversorgungsverpflichtungen dienen und dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind, wurden zum beizulegenden Zeitwert bewertet und mit den betreffenden Pensionsrückstellungen verrechnet (§ 246 Abs. 2 S. 2 HGB). Aus der Saldierung resultierte zum 31. Dezember 2016 ein aktiver Unterschiedsbetrag in Höhe von TEUR 2.740. Die Anschaffungskosten der verrechneten Vermögensgegenstände entsprachen dem beizulegenden Zeitwert.

Die nach Maßgabe der IFRS ermittelte Pensionsrückstellung der MLP beträgt TEUR 19.200.

Die Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften. Der Ansatz erfolgt mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigem Erfüllungsbetrag. Die sonstigen Rückstellungen wurden entsprechend ihrer Restlaufzeit abgezinst.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Die Ermittlung latenter Steuern erfolgt nach dem bilanzorientierten Ansatz (sog. Temporary-Konzept). Dabei werden Buchwertdifferenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie deren steuerlichen Wertansätzen für temporäre und quasipermanente Differenzen mit dem unternehmensindividuellen Unternehmenssteuersatz berücksichtigt. Der Ausweis aktiver und passiver latenter Steuern erfolgt saldiert.

Das bilanzielle Nettovermögen der MLP hat auf Grundlage der erläuterten Bewertungen der Vermögensgegenstände und Schulden zum 31. Dezember 2016 TEUR 390.823 betragen und übersteigt das Kapital gem. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO in Höhe von TEUR 254.115 deutlich.

Im Rahmen meiner Prüfung habe ich die Veränderungen der Buchwerte zwischen dem 31. Dezember 2016 und dem heutigen Tage untersucht. In diesem Zusammenhang habe ich mich auch davon überzeugt, dass seit dem 31. Dezember 2016 keine Verluste entstanden sind, die zu einer wesentlichen Minderung des Nettovermögens geführt haben. Hierzu habe ich insbesondere die ungeprüften, internen Monatsabschlüsse der MLP für den Zeitraum Januar 2017 bis März 2017 herangezogen.

Auf Grundlage dieser Unterlagen sowie nach Auskunft der Gesellschaft liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das bilanzielle Nettovermögen bis zum heutigen Tage in wesentlichem Umfang gemindert wurde. Der Ausblick der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2017 ist zudem positiv.

Zusammenfassend ergeben sich anhand der vorstehend dargestellten Einzelbewertung derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass die Nettovermögenswerte der MLP nicht mindestens das Kapital gem. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO erreichen.

2. Gesamtbewertung anhand des Unternehmenswerts

In Ergänzung zur Bestimmung des Nettovermögens auf Grundlage einer Einzelbewertung habe ich eine überschlägige Ermittlung des Unternehmenswerts der MLP nach dem Ertragswertverfahren vorgenommen. Zusätzlich hierzu habe ich Sensitivitätsanalysen und Szenariorechnungen durchgeführt, um die Veränderungen des von mir überschlägig ermittelten Ertragswerts abzuschätzen, welche sich durch Variation unterschiedlicher Bewertungsparameter ergeben.

Wesentliche Grundlagen für diese überschlägige Gesamtbewertung - und die daran anknüpfenden Szenariorechnungen - war die Geschäftsplanung für den MLP-Konzern sowie die von mir aus Kapitalmarktdaten abgeleiteten Kapitalisierungszinssätze.

Die Konzernplanungsrechnung der MLP-Gruppe besteht aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung sowie einer Plan-Kapitalentwicklung für die Jahre 2017 bis 2020. Ergänzend wurden mir auch mittelfristige Planungsrechnungen für die MLP, die MLP Finanzdienstleistungen AG und die Feri AG zur Verfügung gestellt.

Die vorstehend genannten Planungsrechnungen werden für Zwecke der regelmäßigen internen Planung und für Zwecke des Controllings der MLP erstellt. Die mir vorliegende Konzernplanungsrechnung wurde vom Vorstand der MLP am 5. Dezember 2016 verabschiedet und durch den Aufsichtsrat am 14. Dezember 2016 genehmigt.

Zusätzlich zur mittelfristigen Planung umfasst der regelmäßige Planungs- und Controlling-Prozess der Gesellschaft auch die Erstellung von unterjährigen Hochrechnungen für das Jahresergebnis des jeweils laufenden Geschäftsjahres. Die erste Hochrechnung für das Jahresergebnis 2017 der MLP wird derzeit auf Grundlage der Geschäftsentwicklung des ersten Quartals 2017 erstellt. Die zum heutigen Tage bereits vorliegenden Erkenntnisse zur Hochrechnung 2017 habe ich mit den Vertretern der MLP erörtert.

Im Rahmen meiner Arbeiten habe ich die mir überlassenen Planungsrechnungen, insb. die mittelfristige Konzernplanungsrechnung, hinsichtlich der zugrunde gelegten Prämissen untersucht, kritisch gewürdigt und für insgesamt nachvollziehbar befunden.

Am 21. Februar 2017 hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft einer vom Vorstand beschlossenen Änderung der Konzernstruktur zugestimmt. Diese umfasst insbesondere eine Änderung des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises sowie gesellschaftsrechtliche Änderungen auf Ebene der MLP und der MLP Finanzdienstleistungen AG. Im Rahmen dieser gesellschaftsrechtlichen Änderungen soll das sonstige Makler- und Beratungsgeschäft vom regulierten Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäft der MLP Finanzdienstleistungen AG getrennt und in einer zweiten Gesellschaft konzentriert werden. Die möglichen Auswirkungen dieser geplanten Änderung der Konzernstruktur auf den Ertragswert der MLP habe ich auf Basis der vorgelegten Unterlagen und Erläuterungen von MLP - sowie anhand eigener überschlägiger Berechnungen im Rahmen der o. g. Szenarioanalysen - untersucht.

Der bei der Bewertung verwandte Kapitalisierungszinssatz wurde mittels des Capital Asset Pricing Model auf Basis aktueller Kapitalmarktdaten ermittelt und setzt sich somit aus einem risikofreien Basiszinssatz, einem Risikozuschlag und - in der ewigen Rente - einem Wachstumsabschlag zusammen. Den risikofreien Basiszinssatz habe ich mit Hilfe der Svensson-Methode auf der Grundlage periodenspezifischer Zero-Bond-Renditen deutscher Staatsanleihen berechnet. Der Risikozuschlag besteht aus der Marktrisikoprämie gemäß der Empfehlung des IDW und einem unternehmensindividuellen Beta-Faktor als Maß für das systematische, nicht diversifizierbare Risiko. Der Beta-Faktor wurde anhand einer Peer Group-Analyse festgelegt. Den Wachstumsabschlag für die ewige Rente habe ich anhand der langfristigen Wachstumsannahmen und der erwarteten langfristigen Inflation bestimmt.

Im Rahmen meiner Szenariorechnungen anhand des Ertragswertverfahrens habe ich verschiedene Bewertungsparameter verändert; hierzu gehören insb. der zukünftige Rohertrag, die Cost-Income-Ratio, das Jahresergebnis und die zukünftigen Kapitalanforderungen.

Als Bewertungsstichtag habe ich den 8. Mai 2017 festgelegt. Aus der technischen Anpassung des Bewertungsstichtages, d. h. der Aufzinsung des von mir überschlägig ermittelten Ertragswerts auf den Tag der Hauptversammlung am 29. Juni 2017, ergibt sich ein werterhöhender Effekt.

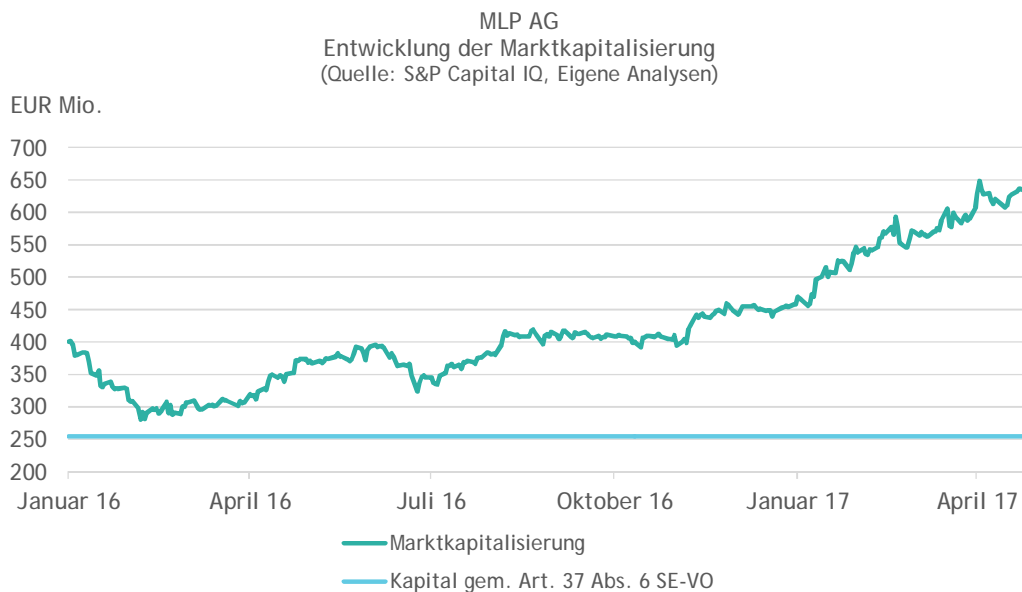
Zusammenfassend ergeben sich anhand der vorstehend dargestellten Gesamtbewertung derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass die Nettovermögenswerte der MLP nicht mindestens das Kapital gem. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO erreichen.

3. Gesamtbewertung anhand des Börsenwerts

Zusätzlich zur Einzelbewertung auf Grundlage des bilanziellen Nettovermögens und zur Gesamtbewertung anhand des Ertragswertverfahrens habe ich den Börsenwert der MLP zur Abschätzung der Höhe des Nettovermögens herangezogen.

Die Marktkapitalisierung ergibt sich als Produkt aus dem Aktienkurs und der Gesamtzahl der im Umlauf befindlichen Aktien der Gesellschaft; sie spiegelt somit die Einschätzung einer Vielzahl von Kapitalmarktteilnehmern über die Marktbewertung des Nettovermögens der Gesellschaft wider.

Die nachfolgende Grafik stellt die Marktkapitalisierung der MLP im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 27. April 2017 dem zu bescheinigenden Kapital gem. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO gegenüber:



Im dargestellten Betrachtungszeitraum lag die Marktkapitalisierung der MLP in einer Bandbreite von TEUR 280.444 bis TEUR 648.792 und somit durchweg oberhalb der Höhe des zu bescheinigenden Kapitals gem. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO in Höhe von TEUR 254.115.

II. ERGEBNIS

Zusammenfassend stelle ich fest, dass die Nettovermögenswerte der MLP, gemessen an den Kriterien

- Einzelbewertung auf Grundlage des bilanziellen Nettovermögens,
- Gesamtbewertung anhand des Unternehmenswerts und
- Gesamtbewertung anhand des Börsenwerts,


das gegenüberzustellende Kapital im Sinne des Artikels 37 Abs. 6 SE-VO in Höhe von TEUR 254.115 (siehe Kapitel D.) übersteigen.

F. BESCHEINIGUNG

Ich erteile gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO folgende Bescheinigung:

„Als abschließendes Ergebnis meiner pflichtgemäßen Prüfung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO bestätige ich aufgrund der mir vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der mir erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die MLP AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.“

Frankfurt am Main, 8. Mai 2017


Volker Schmidt
Wirtschaftsprüfer



ANLAGE A 1 - BESONDERE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragsschreiben als Anlage beigefügter Leistungsbeschreibungen, (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde.

(b) Sofern wir über die im Auftragsschreiben vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden und darüber keine gesonderte (Mandats-)Vereinbarung abgeschlossen wird, finden die BAB und AAB auch auf die Erbringung dieser Leistungen Anwendung.

(c) Unsere Mitarbeiter werden im Rahmen der Leistungserbringung nicht in Ihren Geschäftsbetrieb eingegliedert und sind ausschließlich unserer Weisungsbefugnis unterworfen.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, incl. Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Mehrere Auftraggeber haften für unsere Vergütung als Gesamtschuldner.

(b) Wir sind berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen. Dies gilt für die Anforderung von Vorschüssen gemäß Ziffer 14 (1) Satz 2 AAB entsprechend.

(c) Wir werden die Annahmen, die den vereinbarten Honoraren zugrunde gelegt wurden, jährlich überprüfen. Sofern die Annahmen nicht mehr zutreffen, sind wir berechtigt, unser Honorar nach entsprechender Anzeige in angemessenem Umfang anzupassen.

(d) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Gesamthonorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschal- bzw. Festhonorar vereinbart ist. Die angegebenen Pauschal- und/oder Festhonorare dürfen überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(e) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig durch Vertragsbeendigung, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch in letzterem Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Dienstleistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(f) Die StBVV findet nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragsschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder hilfsweise mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet.

(g) Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Honorare unserer Subunternehmer von unseren Honorarsätzen abweichen können.

(h) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung an ein zuständiges Gericht, einen Sach- oder Insolvenzverwalter, eine Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder andere Dritte zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den dadurch entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die dann zu vereinbarenden Stundensätze oder unsere üblichen Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Ziffer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, ist unsere Haftung (auch gegenüber Dritten) begrenzt nach Maßgabe der Ziffer 9 der AAB. Abweichend von Ziffer 9 (2) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen die Möglichkeit einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Sofern die Erhöhung der Haftungsgrenze eine gesonderte Einzelversicherung erfordert, sind wir auch gerne bereit, die

Möglichkeit des Abschlusses einer solchen Einzelversicherung bei unserem Berufshaftpflichtversicherer zu prüfen. Kommt es zu einem solchen Abschluss, ist der dadurch entstehende Prämienaufwand von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Ziffer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen erforderlich ist.

(d) Die Regelungen Ziffer 9 (2) S.1 AAB und Ziffer 3 (a)-(c) BAB finden auch dann keine Anwendung, sofern für unsere Leistung, insbesondere bei einer gesetzlichen Prüfung, eine andere Haftungsregelung gesetzlich bestimmt ist (z.B. § 323 Abs. 2 HGB). Hier bleibt es immer bei der gesetzlichen Haftungsregelung.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

(a) Entwürfe unserer Arbeitsergebnisse sind unverbindlich. Wir behalten uns daher jederzeit vor, Entwürfe zu ändern und übernehmen aus diesem Grund auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf der Basis von Entwürfen unserer Arbeiten gefällt werden.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse beruhen stets auf unserem Kenntnisstand bei Beendigung der Arbeiten. Es ist regelmäßig nicht auszuschließen, dass nach Abschluss unserer Arbeiten Ereignisse eintreten, die zu einer anderen fachlichen Einschätzung geführt hätten, wären sie schon während unserer Leistungserbringung eingetreten und uns bekannt geworden. Wir sind dessen ungeachtet nicht verpflichtet, über derartige Ereignisse, sofern sie uns im Nachhinein bekannt werden, unaufgefordert zu berichten oder unsere Arbeitsergebnisse unaufgefordert zu aktualisieren.

(c) Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/innen als Unterzeichner benannt sind. Mündliche Äußerungen und Auskünfte mit fachlichem Inhalt werden nach bestem Wissen erteilt, sind aber nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse in elektronischer Form und/oder mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie als Auftraggeber/in gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Demgemäß sind Sie nicht berechtigt, unsere beruflichen Äußerungen ganz oder in Teilen gegenüber Dritten (einschließlich Ihrer verbundenen Unternehmen) offenzulegen oder an diese weiterzugeben (zusammen „Weitergabe“), sofern wir der Weitergabe nicht zuvor schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt nicht, sofern Sie gesetzlich oder aufgrund einer behördlichen Anordnung zur Weitergabe verpflichtet sind oder eine Weitergabe an Ihre Rechtsanwältin erfolgt, sofern dies für eine rechtliche Prüfung erforderlich ist.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe an Dritte gemäß dieser Ziffer 5 (a) BAB erfolgt regelmäßig nur unter der weiteren Bedingung der vorherigen Unterzeichnung eines berufsüblichen *Hold Harmless Release Letter* durch den/die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse im Rahmen der vorstehenden Ziffern 5 (a) und (b) BAB darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen.

(c) Sie sind verpflichtet uns von allen Schäden freizuhalten die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist. Sie sind nur dann berechtigt, unser Logo oder unsere Marken zu verwenden, wenn wir der konkreten Verwendung zuvor schriftlich zugestimmt haben.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit, Vollständigkeit, Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit der uns zur Verfügung gestellten Informationen, der Verfügbarkeit und Kompetenz von Auskunftspersonen sowie der Beschaffbarkeit etwaig fehlender Informationen ab (*Beratungs- und/oder Prüfungsbereitschaft*). Daher benennen Sie uns qualifizierte und kurzfristig verfügbare Ansprechpartner und tragen dafür Sorge, dass uns sämtliche für die Erbringung unserer Leistung erforderlichen Informationen und Ressourcen sowie Zugangsmöglichkeiten jeweils kurzfristig zur Verfügung stehen bzw. zur Verfügung gestellt werden.

(b) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(c) Auf Verlangen werden Sie uns eine schriftliche Erklärung abgeben, aus der sich ergibt, dass sämtliche uns zur Verfügung gestellten Informationen - gleich welcher Art - vollständig und richtig sind (sog. *Vollständigkeitserklärung*).

7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die von uns erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen sind und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die Davee eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehalteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

(a) Wir dürfen auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien speichern und auswerten.

(b) Sie autorisieren uns, im Rahmen des Auftragsverhältnisses Daten auch auf elektronischem Wege auszutauschen. Ihnen ist bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virenschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(c) In diesem Zusammenhang erkennen Sie an, dass eine Übermittlung auf elektronischem Wege keinen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht darstellt. Verschlüsselungstechniken kommen beim elektronischen Austausch von Informationen nur dann zur Anwendung, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

9. Datenschutz und die Verarbeitung von Unternehmensinformationen

(a) Wir erheben, verarbeiten und nutzen sowohl personen- als auch unternehmensbezogene Daten Ihres Unternehmens, ggf. der mit Ihnen i.S.d. oder entsprechend §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und der entsprechenden Mitarbeiter (die „Daten“) für Zwecke der Erfüllung und Abwicklung unseres Auftrags, zur Einhaltung berufsrechtlicher Vorschriften, zur Vermeidung von Interessenkonflikten, zum Zwecke des Qualitäts- und Risikomanagements, der Rechnungslegung und/oder im Rahmen unserer jeweiligen Mandanten-Informationssysteme. Ausschließlich zu den vorgenannten Zwecken kann auch ein Austausch von Daten mit und unter den Mitgliedern des internationalen BDO Netzwerks (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA) erfolgen.

(b) Betroffen sind u.a. folgende Daten: (i) Unternehmensdaten (z.B. Firma, Anschrift, Gesellschaftsform, Unternehmensgegenstand, Mitglieder der Unternehmensleitung, Namen der Mitarbeiter, verbundene Unternehmen und deren Mitarbeiter, der mit Ihnen erwirtschaftete Umsatz und Ertrag); (ii) Auftragsdaten (z.B. Art und Inhalt des Auftrags, Planung und Durchführung, sonstige finanzielle Angaben); (iii) Angaben zu den Sie beratenden Kanzleien, Anwälten, sonstigen Beratern und Prüfern sowie fachbezogene Details.

(c) Wir benutzen unternehmens- und personenbezogene Daten auch, um Sie zu Veranstaltungen einzuladen oder Ihnen Informationen über Veränderungen der Rechtslage und über unser Beratungsangebot zu übermitteln. Sie können der Nutzung Ihrer Daten für derartige Zwecke jederzeit unter folgender Kontaktadresse widersprechen: datenschutz@bdo.de.

10. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere Firmen des BDO Netzwerks als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt ggü. diesen Netzwerkfirmen von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Subunternehmer übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen einen BDO Subunternehmer (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA) keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die

sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Subunternehmer. Diese können sich auch unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Ziffer 10 (b) BAB berufen (§ 328 BGB).

11. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firmenname und -logo sowie Scorecards).

12. BDO Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Technik und Umweltconsulting GmbH (BDO TUC), Beteiligungsgesellschaften

(a) Sofern Ihrerseits im Zusammenhang mit unseren Leistungen gemäß Mandatsvereinbarung auch eine Beauftragung der BDO TUC oder sonstiger BDO Beteiligungsgesellschaften oder der BDO Legal erfolgt, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Die BDO Legal und die BDO TUC sind rechtlich von der BDO AG und voneinander unabhängig. Sie werden nicht als Subunternehmer für uns tätig, sondern auf Basis eines eigenen Vertrages mit Ihnen. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

13. Verjährung

Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen müssen („Relevante Kenntnis oder Kennenmüssen“). Ohne Rücksicht darauf verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren von ihrer Entstehung an sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die relevante Kenntnis oder Kennenmüssen in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

14. Geldwäsche

Wir sind nach den Bestimmungen des sog. Geldwäschegesetzes u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Unsere Vertragspartner sind verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung zu aktualisieren.

15. Gerichtsstand, Sonstiges

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Mandatsvereinbarung bedarf ebenso der Schriftform, wie deren Änderung. Sofern nichts anderes vereinbart oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften angeordnet ist, ist es zur Einhaltung der Schriftform nach unserer Wahl auch ausreichend, wenn (i) jede Vertragspartei nur eine eigene Original Ausfertigung der Vereinbarung unterzeichnet und diese anschließend der anderen Partei zukommen lässt oder (ii) die unterzeichnete Vereinbarung nebst Anlagen zur beidseitigen Unterzeichnung auf einem Dokument ausschließlich in elektronischer Form ausgetauscht wird.

(c) Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig und undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

ANLAGE A 2 - ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formale Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

- (3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

- (6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.
- (2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.